

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Herrn Ausschussvorsitzenden
Stephen Gerhard Stehli MdL
Ausschuss für Bildung
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-00-04

Ort, Datum
Magdeburg, 08.01.2025

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 8/4651)

Änderungsantrag Fraktion Die Linke (Drs. 8/4697)

Änderungsantrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 8/4714)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nehmen wohlwollend einige der aktuell geplanten Anpassungen des Gesetzentwurfs, die auch wir gefordert hatten, zur Kenntnis. Dennoch sehen sie ihre Belange als Schulträger, Träger der Schulentwicklungsplanung und Träger der Schülerbeförderung durch den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt weiterhin unzureichend berücksichtigt. Dazu möchten wir zunächst Folgendes anmerken:

1. Administrativer/Finanzieller Mehraufwand

- a) Das Gesetz lässt einen erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Schulträger erwarten, weil wesentliche Aufgaben der Landesbildungsadministration auf die Schulträger übertragen werden sollen. Beispielhaft ist die Übertragung der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zwischen Schulbezirken verschiedener Schulträger auf die Schulträger zu nennen. Dem Schulträger wird damit künftig umfangreicher Mehraufwand durch Verwaltungsaufgaben des Landes auferlegt, die mit den vorhandenen Strukturen nicht zu bewältigen sind.

- b) Das Gesetz verursacht durch die Übertragung neuer Aufgaben einen finanziellen Mehraufwand der Schulträger, ohne dass dieser konnexitätsgerecht gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA ausgeglichen wird. Wir bitten, diesen Mehraufwand zu ermitteln und einen Finanzierungsvorschlag hierfür zu unterbreiten.

Zu bedenken ist, dass nahezu zeitgleich mit der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Landesschulbauförderprogramm)“ zunächst für die Jahre 2025 und 2026 aufgehoben wurde. Das Land übernimmt damit keinerlei Verantwortung für die Bildungsinfrastruktur. Außerdem haben sich das Bundesbildungsministerium und die Bildungsressorts der Länder zwar auf eine Absichtserklärung zur Fortführung des Digitalpakts Schule 2.0 geeinigt, hinsichtlich der finanziellen Mittel bleibt diese jedoch deutlich hinter dem Digitalpakt 1 zurück und weiterhin verbleiben Unsicherheiten, da der Bundeshaushalt 2025 noch nicht beschlossen ist. Die Kommunen können nicht allein die über die Personalkosten hinausgehende finanzielle Verantwortung für Bildung übernehmen.

2. Mindestschülerzahlen

Die neuen Festlegungen zu Mindestschülerzahlen und Klassenstärken sowie Zügigkeiten gefährden einerseits Schulen in einem erheblichen Umfang in ihrem Bestand und stellen andererseits mit ihren vorgesehenen Klassengrößen keine guten Lernumgebungen dar. Bildungspolitisch ist es nicht nachvollziehbar, dass sich in den Oberzentren die Wege insbesondere für Grundschüler zum Teil stark verlängern sollen.

3. Gastschulbeiträge

Die Abschaffung der Gastschulbeiträge ab 2027 wird abgelehnt. Gastschulbeiträge sind ein wichtiger Ausgleich, um die im Schulgesetz definierten Aufgaben erfüllen zu können. Zum Ausgleich werden die Kommunen gezwungen, Schulträgervereinbarungen zu schließen. Das erhöht den Verwaltungsaufwand deutlich, denn es ist mehr Personal notwendig als für die Erhebung der Gastschulbeiträge.

4. Schulverbünde

Das Eingehen von Schulverbünden, gerade im Grundschulbereich, bietet weniger einen Lösungsansatz für den Erhalt von Schulstandorten und einer wohnortnahen Beschulung, sondern wird insbesondere die Lehrerkollegien vor große schulorganisatorische und logistische Herausforderungen stellen.

5. Fusionen von Schulstandorten

Die Regelungen zu Fusionen von Schulstandorten beziehungsweise zu Kooperationen von Schulen sind unbestimmt und nicht transparent.

6. Verordnungsermächtigungen

Die Vielzahl von Verordnungsermächtigungen schafft keine Planungssicherheit für die Kommunen, weil nicht erkennbar ist, wie Parameter durch das Bildungsministerium ausgestaltet werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 5b – Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt

Nach der Regelung sind Berufliche Gymnasien in der Regel als Kooperationspartner für Gemeinschaftsschulen zu wählen. Das ist zunächst positiv zu bewerten. Allerdings wird in der

Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, dass eine 13-jährige Schulbesuchszeit bis zum Abitur besteht. Daraus resultiert, dass die Ausnahme der Kooperation mit einem Gymnasium nicht möglich sein wird.

Demnach können in denjenigen Kommunen, in denen Gemeinschaftsschulen Kooperationen zu gymnasialen Oberstufen der Gymnasien oder zur integrierten Gesamtschule pflegen, Kooperationen nicht weiterbestehen. Unsere Mitglieder fordern deshalb, dass auch zukünftig allgemeine Gymnasien als Kooperationspartner zugelassen werden.

Zu § 6 – Gymnasium

Die Regelung in § 6 Abs. 5 lässt befürchten, dass die Voraussetzungen und möglichen Ausnahmen, die durch Verordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt werden sollen, gegenüber der bisherigen Regelung den Ermessensspielraum für den Erhalt von Schulstandorten insbesondere im ländlichen Raum weiter verengen. Das ist im Sinne von Planungssicherheit für die Schulträger gerade in ländlichen Gebieten nicht vertretbar.

Zu § 9 – Berufsbildende Schulen

Die Regelung in § 9 Abs. 1, wonach die berufsbildenden Schulen als regionale Kompetenzzentren erweiterte regionale Bildungsangebote – auch der Fort- und Weiterbildung – wahrnehmen können, verursacht ggf. bauliche Kapazitätserweiterungen und Umbaumaßnahmen bestehender Schulobjekte sowie die Anpassung und Erweiterung der Lehr- und Lernmittel und digitalen Infrastruktur. Die Schulträger können den dadurch erforderlich werdenden finanziellen Mehraufwand nicht alleine bewältigen. Wir sehen das Land in der Verantwortung, dieses Angebot finanziell zu unterstützen.

Wir können nicht beurteilen, inwieweit die Ausführungen des MB auf Seite 14 des Gesetzentwurfs, wonach es sich hier lediglich um Konkretisierungen im Rahmen der AZAV und nicht um Aufgabenerweiterungen handelt, bedeuten, dass kein finanzieller Mehraufwand für die Schulträger entstehen wird.

Zu § 9a – Fusion von Schulstandorten, Kooperationen

Die Regelung in § 9a Abs. 1 lässt befürchten, dass eine größere Anzahl von Schulstandorten in Sachsen-Anhalt nach den Festlegungen der jeweiligen Schulentwicklungsplanungen auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen in ihrem Bestand gefährdet ist. Da vielerorts, insbesondere im ländlichen Raum, die Mindestschülerzahlen für die Eingangsklassen unterschritten werden, würde die Regelung bei konsequenter Anwendung die Fusion einer großen Zahl von Schulen im ländlichen Raum zu Schulverbünden zur Folge haben. Nach Erkenntnissen der kommunalen Praxis der letzten Jahre führt dies letztlich zur Bildung von Eingangsklassen vornehmlich am Hauptstandort und somit zu deutlich längeren Schulwegen für die Schülerinnen und Schüler.

Der auch in § 41 Abs. 2 eingefügte Passus „Ein Schulverbund dieser Schulformen gilt dabei als eine Schule.“ hat zur Folge, dass die Wohnortnähe nicht hinreichend abgebildet wird.

Bei konsequenter Anwendung des § 9a Abs. 2 ist wiederum im ländlichen Raum mit längeren Fahrtwegen für Schülerinnen und Schüler zu rechnen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der hier benannten Kooperation bleiben die Regelung und die Begründung unkonkret. Die gegebene

Begründung nach Anlage 3, Seite 8, wonach die Schülerinnen und Schüler „keinen Schulwechsel kurz vor Ablegen des Schulabschlusses“ vollziehen müssen, wird bezweifelt. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Jahrgang der nicht im Bestand gesicherten Schule auch räumlich an der im Bestand gesicherten Schule unterrichtet wird und mithin die Schülerinnen und Schüler nur auf dem Papier ihrer Schule zugeordnet bleiben, faktisch aber einen Schulwechsel vollziehen müssen.

Der Abs. 4 des § 9a ist unkonkret. Gerade das Fehlen klarer Regelungen zu den hier benannten Punkten (Anzahl und Häufigkeit von Kooperationen einer Schule, Mindestschülerzahlen der Haupt- und Teilstandorte, das Verfahren und die Vorlage eines organisatorisch-pädagogischen Konzeptes sowie die Unterrichtsorganisation von fusionierten und kooperierenden Schulen) gibt den Schulen, vornehmlich im ländlichen Raum, nicht die Sicherheit, die sie bräuchten. Überdies müssen Verordnungsermächtigungen gemäß Art. 79 Abs. 1 LVerf LSA nicht nur den Inhalt, sondern auch Zweck und Ausmaß im Gesetz bestimmen. Daran fehlt es hier. Die Regelung ist deshalb in dieser Form verfassungswidrig und muss nachgebessert werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 SEPI-VO 2022 gelten für den Hauptstandort eine Mindestschulgröße von 80 Schülerinnen und Schülern und für den Teilstandort eine Mindestschulgröße von 40 Schülerinnen und Schülern.

Im Gesetz muss zudem klargestellt werden, dass eine Fusion von Schulen zu einem Schulverbund nur im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erfolgen kann und nicht nur nach dem Willen der Schulen.

Zu § 10b – Digitale Lehr- und Lernformen

Die geplante Aufwertung des digitalen und dualen Unterrichts sowie des Distanzunterrichts ist grundsätzlich positiv zu werten. Dies stellt jedoch die IT-Ausstattung und -Administration vor dauerhafte Herausforderungen. Die Schulträger müssen sicherstellen, dass Schulen über umfassende IT-Ausstattungen verfügen. Dies umfasst dauerhaft Infrastrukturkomponenten, digitale Endgeräte und eine stabile, geräte- und betriebssystemunabhängige IT-Infrastruktur. Gleichzeitig bedarf es eines technischen Supports und der regelmäßigen Wartung der IT-Infrastruktur. Diese zusätzlichen Aufgaben erfordern beim Schulträger erhebliche personelle und finanzielle Mehraufwendungen. Eine finanzielle Unterstützung durch das Land Sachsen-Anhalt ist deshalb zwingend erforderlich.

Falls Schülerinnen und Schüler – geplant – über eine längere Zeit die Schule nicht besuchen, muss rechtzeitig eine Information der Schule an den Träger der Schülerbeförderung erfolgen, damit Fahrausweise eingeschränkt werden können.

Zu § 12 – Einrichtung von Ganztagschulen, schulische Angebote außerhalb des Unterrichts

Die Regelung in § 12 Satz 6 erschöpft sich in einer Soll-Vorschrift zu Bildungs- und Freizeitangeboten außerhalb des Unterrichts an allen Schulen. Hier ist ein klareres Bekenntnis des Gesetzgebers zu den Bildungs- und Freizeitangeboten außerhalb des Unterrichts, insbesondere hinsichtlich der finanziellen und personellen Untersetzung zwingend erforderlich. Die Schulträger, vor allem im ländlichen Raum, dürfen mit dieser Aufgabe nicht allein gelassen werden.

Für die Prüfung der sächlichen Bedingungen ist formal der Schulträger verantwortlich. Nach Satz 3 ist das pädagogische Konzept mit der Gesamtkonferenz und nicht mit dem Schulträger

abzustimmen. Daraus resultiert eine Unmöglichkeit der Umsetzung der Verpflichtung aus Satz 6.

Zu § 13 – Jahrgangsübergreifender Unterricht, Bildung von Anfangsklassen

Die Ergänzung in § 13 Abs. 2 „Die Bildung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass die Schule die erforderliche Mindestschulgröße aufweist.“ wird kritisch bewertet. Sie eröffnet die Möglichkeit, diejenigen Schulen, die wegen nicht ausreichender Schülerzahlen im Bestand gefährdet sind, die Bildung einer neuen Anfangsklasse zu versagen. Damit wird die Bestandsfähigkeit von Schulen weiter gefährdet. Betroffen sind vor allem Schulstandorte im ländlichen Raum. Diese Regelung wirkt vielleicht dem Lehrermangel entgegen, fördert jedoch keinesfalls die Qualität der schulischen Ausbildung.

Durch die Regelung in § 13 Abs. 2a haben die Schulträger erstmals die Möglichkeit, Einfluss auf die Anzahl der zu bildenden Anfangsklassen zu nehmen. Die Neuregelung bedarf aber einer weiteren Konkretisierung.

Zu § 13a – Klassenbildung und Zügigkeit

Wir begrüßen, dass in Abs. 1 der Regelung die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse je Schuljahrgang an Grundschulen außerhalb der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren unverändert bei 15 Schülern bleibt. Damit wird der besonderen Situation des ländlichen strukturschwachen Raums weiterhin Rechnung getragen und der Bestand vieler Schulen wird nicht gefährdet.

Die Regelung in Abs. 2, wonach die Mindestschülerzahl von 25 Schülerinnen und Schülern pro erste Klasse an Grundschulen in den im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren gelten soll, lehnen wir ab.

Die Änderung auf eine Mindestschülerzahl von 25 Schülern kann eine existenzielle Bedrohung für einige Grundschulen in den Oberzentren bedeuten, insbesondere in den weniger dicht besiedelten Stadtteilen. Inwieweit die Möglichkeit der Bildung von Schulverbünden eine adäquate Qualitätssicherung darstellen kann, ist derzeit offen. Inwieweit im Verordnungsweg Öffnungen ermöglicht werden, ist derzeit nicht erkennbar.

Zu befürchten bleibt deshalb, dass insbesondere die Existenz von Grundschulen in den Randlagen der Oberzentren gefährdet wird.

Dadurch würde der Zugang zur Bildung für viele Kinder erheblich erschwert und die bisher wohnortnahe Beschulung wäre nicht mehr gewährleistet. Die geplanten Maßnahmen würden auch zu einer deutlichen Verschlechterung der Lernbedingungen führen, da zusätzliche Klassen erst bei einer Klassengröße von über 28 Kindern eingerichtet werden dürften.

Die aktuelle Gefährdung von Schulstandorten durch den neuen Gesetzentwurf birgt überdies das Risiko erheblicher finanzieller Verluste, insbesondere dann, wenn kürzlich sanierte Schulobjekte davon betroffen sind.

Abs. 4 Ziff. 5 regelt für die weiterführenden Schulen in den im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Oberzentren, dass in Sekundar- und Gemeinschaftsschulen künftig mindestens drei Klassenzüge pro Jahrgang erforderlich sind. Die Landeshauptstadt Magdeburg weist darauf hin, dass diese Anforderung drei Gemeinschaftsschulen in Magdeburg aufgrund ihrer baulichen Kapazitäten nicht erfüllen können. Ohne Sondergenehmigungen durch das Landesschulamt ist der

Bestand dieser Schulen gefährdet. Damit einhergehend sind die schulische Vielfalt und die wohnortnahe Beschulung gefährdet. Die Regelung wird deshalb abgelehnt.

Der Gesetzentwurf enthält keine Festlegungen zur Gesamtschulgröße und verweist auf die Verordnungsermächtigung. In § 4 Abs. 6 Satz 2 des geltenden SchulG LSA wird noch auf ein Interesse eines wohnortnahen Schulangebotes abgestellt, im Gesetzentwurf ist dieser wesentliche Verweis für den ländlichen Raum nicht mehr enthalten.

Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist beabsichtigt, einige Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zum Mittelzentrum hochzustufen. Die dörfliche Struktur mit langen Entfernungen und geringer Bevölkerungsdichte bleibt aber erhalten. Der Landesentwicklungsplan kann deshalb zukünftig kein geeignetes Kriterium sein.

Die Regelung hat auch zur Folge, dass Zuwendungsmöglichkeiten bei Fördermittelprogrammen verloren gehen. Ohne entsprechende Fördermittel sind die ohnehin finanzschwachen und sich in der Haushaltskonsolidierung befindlichen Kommunen nicht in der Lage, die Schulgebäude zu erhalten oder auf ein zeitgemäßes Niveau zu bringen. Unter diesem Aspekt verliert dann auch die Option des Schulverbundes nach § 9a an Bedeutung, wenn die Nebenstandorte nicht mehr instandgehalten werden können.

Die Regelung in Abs. 3, dass weitere Klassen erst mit mehr als 28 Schülern gebildet werden können, ist nicht vertretbar. Sie ist an vielen Schulen nicht umsetzbar und daher in dieser pauschalen Form abzulehnen. An vielen Schulen (z.B. Typ Erfurt) sind die im Bestand vorhandenen Klassenräume schlichtweg nicht groß genug, um 28 Schüler nebst Lehrer und ggf. noch Schulbegleitern im Raum unterbringen zu können. Viele Klassenräume sind unter 56 m² und bedürfen unter Berücksichtigung der Mindestmaße für Möbel und Fluchtwege einer reduzierten Klassenstärke. Für Fachunterrichtsräume sind zudem Sicherheitsabstände einzuhalten. Die räumliche Überfüllung würde im Widerspruch zu den Brandschutzkonzepten und Baugenehmigungen stehen und daher gegen geltendes Recht verstoßen. Die Regelung kann deshalb nur für Unterrichtsräume mit entsprechender Größe gelten.

Auch aus pädagogischer Sicht ist ein Klassenteiler in der vorgegebenen Höhe abzulehnen. Die Möglichkeit der reduzierten Klassengröße, insbesondere bei auffälligen Gefügen im Klassenverband (z.B. erhöhte Quoten an Verweilern, Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht, hoher Migrationsanteil) sind ein Qualitätsmerkmal einer Schule und sollte beibehalten bleiben.

Auch für Schulgebäude ohne Denkmalschutz muss die Möglichkeit bestehen, in begründeten Ausnahmefällen, in verringerter Klassengröße zu beschulen. Als Ausnahmefall sollte deshalb in Abs. 7 bei *baulichen Besonderheiten eines Schulgebäudes* die Insbesondere-Regelung neben dem Denkmalschutz noch *Unterrichtsräume unter 56 m²* ausdrücklich nennen. Andernfalls sind Schulträger gezwungen die grundsätzlichen Zügigkeiten für einzelne Schulen zu reduzieren, was eine Bestandsgefährdung zur Folge haben kann.

Beim Schulträger wird überdies ein erheblicher Verwaltungsaufwand verursacht, indem er analog den Anträgen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (SEPl-VO 2022) umfangreich dokumentieren muss, warum jeder Raum des Schulgebäudes nicht die vorgeschriebene Mindestschülerzahl aufnehmen kann.

Die Festlegung von Mindestschülerzahlen durch die oberste Schulbehörde durch Verordnung birgt das Risiko einer Anpassung dieser Mindestzahlen in relativ kurzem, z.B. jährlichem Turnus. Schulstandorte, die nach den zuletzt festgelegten Mindestgrößen noch bestandssicher waren, können durch die neue Verordnung die Bestandssicherheit verlieren. Deshalb ist es unabdingbar, dass das Ausmaß der Ermächtigung bestimmt wird.

Die kommunale Praxis fordert daher eine Absenkung der Schülerzahl, ab der eine weitere Klasse gebildet werden darf (muss), von 29 Schülerinnen und Schülern auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler.

Zu § 18d – Anerkannte Ergänzungsschulen

Die Möglichkeit zur Errichtung von internationalen Schulen als Ergänzungsschulen ist grundsätzlich zu begrüßen. Um auch den Bestandsschulen in Sachsen-Anhalt, sowohl den staatlichen als auch den Schulen in freier Trägerschaft, die Möglichkeit zu eröffnen, internationale Abschlüsse zu generieren, wird empfohlen, das Schulgesetz LSA i. S. d. § 2 Abs. 2 wie folgt zu erweitern:

„An allen vom Geltungsbereich des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfassten Schulformen, sowohl staatlichen Schulen als auch Schulen in freier Trägerschaft, ist es möglich,

- a) einen Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder*
- b) einen von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannten internationalen Abschluss zu generieren.“*

Die Landeshauptstadt Magdeburg fordert in diesem Kontext folgende Anpassung in § 18 Abs. 1 SchulG LSA:

„Das Land gewährt den anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf Antrag eine Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten. Die Finanzhilfe kann, wenn der Träger einer Schule die Anerkennungsvoraussetzungen an einer anderen Schule im Land Sachsen-Anhalt oder einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland bereits erbracht hat, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einvernehmen mit dem öffentlichen Schulträger vor Ablauf der Dreijahresfrist, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Schuljahres, gewährt werden. Im zweiten Schuljahr beträgt die Finanzierung 75 v. H., danach 100 v. H. der Finanzhilfe gemäß § 18a.“

Zu § 37 – Beginn der Schulpflicht

Der Gesetzentwurf sieht keine Änderung des § 37 vor. Die kommunale Praxis empfiehlt jedoch, die Anpassung durch folgende Ergänzung:

„Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder zum Schulbesuch anzumelden.“ [...] „Sind beide Eltern sorgeberechtigt, wird vermutet, dass jeder Elternteil auch für den anderen handelt.“

Der Runderlass des Bildungsministeriums zur „Aufnahme in die Grundschule“ enthält hierzu Regelungen. Nach Punkt 2.3 hat die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten gemeinschaftlich zu erfolgen. Der Erlass stellt allerdings keine Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung der Schulanmeldung dar. Deshalb wird empfohlen, die Verpflichtung zur Schulanmeldung von schulpflichtig werdenden Kindern im SchulG aufzunehmen, andernfalls ist es dem Schulträger unmöglich, die übertragene Aufgabe durchzusetzen.

Zu § 41 – Schulbezirke, Schuleingangsbereiche

Die aus § 41 Abs. 1 resultierende Aufgabenübertragung führt zu einer deutlichen personellen und daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastung der Schulträger. Dieser Mehraufwand ist landesseits zu ermitteln und gegenüber den Schulträgern nach Maßgabe der Landesverfassung zu erstatten (Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA).

Beispielhaft ist darauf hinzuweisen, dass allein in der Landeshauptstadt Magdeburg jährlich etwa 300 Anträge an das Landesschulamt gestellt werden. Überdies ist mit zusätzlichen Klageverfahren der Sorgeberechtigten bei Ablehnung der Anträge zu rechnen, wodurch die Schulträger zusätzlich personell und finanziell belastet werden. Auch die Erhebung der Gebühren führt im Umkehrschluss zu einer Mehrbelastung bei den Schulträgern, sodass die diesbezüglichen Einnahmen marginal sind.

Die in § 41 Abs. 2 geregelte neue Zuständigkeit des Schulträgers verursacht einen beträchtlichen Prüf- und Begründungsaufwand. Zudem liegt das gesamte Aufnahme- und Klageverfahren in der Zuständigkeit des Schulträgers. Für den Schulträger bedeutet das einen personellen und damit finanziellen Mehraufwand, der entsprechend Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA auszugleichen ist.

Zu begrüßen ist, dass § 41 Abs. 2a den Oberzentren die Satzungsermächtigung für die Festlegung von Auswahlverfahren und Kapazitätsgrenzen gibt.

Zu § 66 – Zusammenschlüsse von Schulträgern

Zu begrüßen ist, dass die Regelung in Abs. 4 nunmehr kein Verbot zu Vereinbarungen über finanzielle Forderungen für Schulträger enthält. Im Gesetz sollte gleichwohl konkret geregelt werden, dass sich aufnehmende und abgebende Schulträger auch zu den Kosten vereinbaren. Die Gesetzesbegründung ist diesbezüglich eindeutig. Deshalb sollte eine entsprechende Regelung auch in den Gesetzestext münden.

Mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht für die kommunalen Schulträger ein hinreichender und erprobter Rechtsrahmen, um eine Kreisgrenzen überschreitende Beschulung untereinander auszugestalten. Wegen der Frage der finanziellen Kompensation muss zwischen den Beteiligten Vertragsfreiheit gelten. Ohne eine Finanzierungsvereinbarung werden Schulträger weder Willens noch in der Lage sein, Schüler benachbarter Schulträger über den Einzelfall hinaus zu beschulen. Sollte eine Vereinbarung an der Frage der Finanzierung scheitern, wäre dies aber auch zu akzeptieren, denn jeder Schulträger ist letztlich für die Beschulung „seiner“ Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich zuständig.

Änderungsbedarf sehen wir insoweit auch hinsichtlich der Anordnungsbefugnis in Abs. 4. Für eine Anordnungsbefugnis der Schulbehörde zur Aufnahme auswärtiger Schüler ohne Ausgleich sehen wir keinen Raum. Hier sollte ohnehin das Einvernehmen des abgebenden und des aufnehmenden Schulträgers vorgesehen werden.

Zu § 70 – Sachkosten

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Gastschulbeiträge nach einem Übergangszeitraum abzuschaffen. Der Gastschulbeitrag stellt einen wichtigen finanziellen Ausgleich der dem aufnehmenden

Schulträger entstehenden Aufwendungen dar. Durch den Wegfall würde der Landeshauptstadt Magdeburg beispielsweise ein finanzieller Verlust von mindestens 1,5 Mio. Euro im Jahr entstehen. Die Stadt Dessau-Roßlau würde einen Einnahmeverlust in Höhe von 250.000 Euro im Jahr verbuchen.

Gleichzeitig sind die aufnehmenden Schulträger verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus den umliegenden Kommunen aufzunehmen, insbesondere bei fehlenden Schulformen im ländlichen Raum, wie Förderschulen und berufsbildenden Schulen. Allein im letzten Schuljahr wurden knapp 3.200 auswärtige Schülerinnen und Schüler in der Landeshauptstadt Magdeburg unterrichtet, was etwa 12 % der Gesamtanzahl der Schüler ausmacht.

Zwar wurde im aktuellen Gesetzentwurf der Passus, dass explizit kein finanzieller Ausgleich erfolgen darf, gestrichen. Praktisch wird es aber keine freiwilligen Vereinbarungen der abgebenden und aufnehmenden Schulträger geben, da diese aufgrund angespannter Haushaltssituationen nicht berechtigt sind, freiwillige Vereinbarungen über Gastschulgeldzahlungen zu treffen.

In Abs. 3 entfällt die Regelung, dass die Vereinbarung über gemeinsame Grundschulstandorte auch eine Kostentragung enthalten muss. Unklar ist, was das Land hiermit bezwecken will. Wenn ein Schulstandort beiden Gemeinden dient, müssen diese auch gemeinsam nach einem vereinbarten Schlüssel die Kosten hierfür tragen. Es kann doch nicht gewollt sein, dass die Gemeinde, in der der Standort liegt, künftig allein die Kosten zu tragen hat („Schutz des Einrichtungsortes“). Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden.

Die nach dem Gesetzentwurf möglichen freiwilligen Vereinbarungen über die Kostentragung werden dort scheitern, wo die Haushaltssituation freiwillige Vereinbarungen über Gastschulgeldzahlungen schlichtweg nicht ermöglicht.

Im Übrigen bezweifeln wir, dass der Verzicht auf die Gastschulbeiträge dem Bürokratieabbau dient. Die geringen personellen Einsparungen stehen in keinem Verhältnis zu den erheblichen Aufwendungen, die für die Bereitstellung der Bildungsinfrastruktur für Gastschüler notwendig sind. Die Einnahmen aus Gastschulbeiträgen sind für die Finanzierung dieser Leistungen unerlässlich.

Wir weisen darauf hin, dass eine Kostenregelung auch den Verzicht auf die Geltendmachung von Kosten beinhalten kann, etwa um den Erhalt des Schulstandortes zu fördern und nicht an der finanziellen Mitbeteiligung der anderen Gemeinde scheitern zu lassen.

Die Streichung der Kostentragungsregelung stellt überdies einen Eingriff in die kommunale Finanzhoheit und damit in das kommunale Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA dar.

Die Möglichkeit, eine Kostenerstattung zu vereinbaren, muss deshalb weiter im Gesetz geregelt bleiben. Dies könnte beispielsweise durch folgende Umformulierung des § 70 Abs. 4 Schulgesetz (neu Abs. 3) erfolgen:

*„Ist eine Gemeinde als Standort einer Grundschule mit einem Schulbezirk aus mehreren Gemeinden ausgewiesen, so wird dieser Gemeinde die Schulträgerschaft übertragen. Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, **in der auch eine Kostenregelung aufgenommen werden kann.**“*

Zu § 71 – Schülerbeförderung

Seit Jahren stellt es für die Träger der Schülerbeförderung ein Problem dar, falls die ÖPNV-Linien bestimmte – zum Teil kleinste – Ortschaften objektiv nicht erreichen können oder nicht an abgelegene Grundstücke bzw. Höfe angebunden werden können (allein schon wegen der Zuwegungen/Feldwege). Diese Orte konnten bisher im Rahmen der Beförderungspflicht oft noch mit Taxen über den freigestellten Schülerverkehr angefahren werden. Abgesehen davon, dass dies aufgrund von Einzelbeförderungen teuer ist, ist die Realität mittlerweile die, dass auf dem Markt oft Beförderungsunternehmen nicht mehr bereit oder personell in der Lage sind, diese zumeist wenig attraktiven Aufträge anzunehmen. Der § 71 Abs. 1 sieht anstelle der Beförderungspflicht hilfsweise eine Erstattungspflicht des Trägers der Schülerbeförderung vor. Für die Landkreise als Träger der Schülerbeförderung bedarf es einer Ermächtigung, für bestimmte Ortschaften und Teile des Kreisgebietes die Erstattungsregelung anstelle der Beförderungspflicht festzulegen. Die Formulierung könnte als neuer § 71 Abs. 2 Satz 2 lauten:

„Über die Beförderungs- oder Erstattungspflicht entscheidet der Träger der Schülerbeförderung durch Satzung nach eigenem Ermessen.“

Zu § 84f – IT-gestützte Fachverfahren

Die oberste Schulbehörde verpflichtet alle Schulträger, ausschließlich das Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt (BMS-LSA) zu nutzen.

Zum gegenwärtigen Stand des BMS-LSA ist dies ausdrücklich nicht empfehlenswert und würde zur Behinderung der IT-Schülerverwaltung und der Prozesse führen. Die Grundschulen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Dessau-Roßlau nutzen deshalb aktuell das BMS-LSA neben Fuxmedia. BMS-LSA führt aus diesem Grund bei den Grundschulen und dem Schulträger zu einem hohen zusätzlichen Personalaufkommen und damit zu Mehrkosten. Gleichzeitig führten die vielen Fehler im IT-System der Schüler- und Einschülerdaten sowie die angekündigten Stunden zur tageweisen Abstinenz des Systems und dies wiederum dazu, dass Nutzer nicht handlungsfähig gewesen wären, würde den Grundschulen nicht parallel Fuxmedia zur Verfügung stehen.

Die Verpflichtung, dass alle Schulträger das BMS-LSA verwenden, sollte ein umfassendes und fehlerfreies Funktionieren dieses Systems voraussetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt